

AZ: 20.3-Schü

Drucksache Nr.: 0013/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek	12.12.2023	Ö	Endgültig entscheidende Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Hollerbuhl

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass der Neufassung der Satzung der
Gemeinde Wasbek über die Erhebung
einer Hundesteuer**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung der Gemeinde
Wasbek über die Erhebung einer Hunde-
steuer wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

geringe

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja, positiv
☐ Ja, negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Hundesteuersatzung vom 09.12.2020 zu ändern.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Ende der Steuerpflicht bei Wegzug und Beendigung der Wirksamkeit des Feststellungsbescheides über die Gefährlichkeit eines Hundes auf das Ende des vorhergehenden Kalendermonats vorgezogen, damit keine bzw. keine erhöhten Hundesteuern für Zeiträume erhoben werden, in denen tatsächlich keine Hundehaltung in Wasbek stattfindet bzw. der Hund nicht mehr als gefährlich gilt. Dies korrespondiert mit der bereits in der aktuellen Satzung vorhandenen Regelung zum Ende der Steuerpflicht, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

§ 4 Steuersatz

Aufgrund der Neuregelung in § 11 entfällt die Notwendigkeit für Absatz 4.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

Um der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden, ist bei der Hundesteuer ein Vorauszahlungsbescheid und nach Ablauf des Kalenderjahres ein Festsetzungsbescheid zu erlassen. Für die Vereinfachung des Verfahrens werden mit dem Festsetzungsbescheid die Vorauszahlungen festgesetzt. Dieser kombinierte Vorauszahlungs- und Festsetzungsbescheid wird als Dauerbescheid erlassen. In Abs. 4 werden die Fälligkeiten der Vorauszahlung aufgeführt.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht wurde um die Haushaltsmitglieder ergänzt.

Weitere redaktionelle Änderungen wurden aufgenommen.

Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten und hat keinen Einfluss auf bereits bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen. Aus den Änderungen der Satzung folgen geringe finanzielle Auswirkungen.

(Hollerbuhl)

Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung